

Nr. 229.

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. R o s e n t h a l - München,

Architekt B a u r - Berlin,

Stadtverordnete F r o h n - Berlin,

Agnes von R e d e n - Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen
die Zulassung des Bildstreifens :

„ Franziskus von Assisi, Märtyrer des Glaubens „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

der Antragsteller und Courad U r b a n ,

als Sachverständiger: Caritasdirektor W i e n k e n

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des vom dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen; er erstattete sein Gutachten. Das
im Protokoll der Prüfstelle vom 7. März 1928 niedergelegte Ergeb-
nis der Beweisaufnahme erster Instanz war ebenfalls Gegenstand
der Verhandlung.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 7. März
1928- Nr. 18401 - wird aufgehoben.

III. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

Jn Akt II nach Titel 22 : ein Christusbild erhält Leben

Länge : 2.20 m

Jn Akt VI am Ende : die Verwandlung Franzisci in Christum.

Länge: 10 m.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Verbotgrund der Verletzung des religiösen Empfindens ist nicht gleichbedeutend mit der Verletzung des religiösen G e s c h m a c k s, sondern weitergehend als jen. Deshalb konnten die Einwendungen des Sachverständigen gegen die, was zuzugeben ist, primitive und dem Wesen des hl. Franziskus nicht immer gerecht werdende Darstellung des Bildstreifens, die von ihm als geschmacklos, kitschig und zum Lachen anreizend bezeichnet worden ist, nur als geschmackliche Einwendungen gewertet, nicht aber daraufhin auch eine Verletzung des religiösen Empfindens festgestellt werden. Eine Geschmackszensur ist dem Lichtspielgesetz, das, auf dem Grundsatz der Wirkungsprüfung beruht und in § 1 Abs 2 Satz 2 den Prüfstellen fest umrissene Verbotstatbestände an die Hand gibt, fremd. Aus technischen oder künstlerischen Mängeln eines Bildstreifens kann deshalb ein Verbot nicht abgeleitet werden.

II. Der Verbotgrund der Verletzung des religiösen Empfindens ist lediglich auf die im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolgen anwendbar, weil die Verlebendigung des Christusbildes berechnete Empfindungen gläubiger Katholiken zu verletzen geeignet ist.

III.

III. Das von der Prüfstelle ausgesprochene Verbot der Vorführung des Bildstreifens vor Jugendlichen verletzt die §§ 3 Abs.2 und 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes. Wenn die Prüfstelle feststellt, dass „e i n z e l n e S c e n e n“ des Bildstreifens geeignet erschienen, phantasieüberreizend zu wirken, wofür das Urteil übrigens jeder Begründung ermangelt, so war sie gehalten, von der Befugnis des § 1 Abs.3 Gebrauch zu machen und auf ein Teilverbot dieser Szenen zu erkennen. Nach Ansicht der Oberprüfstelle enthält der Bildstreifen nichts, was geeignet sein könnte, die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs.2 zu verwirklichen.

IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:



Beeger

J. K.
Regierungsinspektor.